

Merkblatt zu Gestattungen

Das Ordnungsamt, Sachgebiet Handel und Gewerbe informiert

Bitte beachten Sie, dass es sich nachfolgend nur um eine Auswahl an Informationen handelt. Als Betreiber der Veranstaltung sind Sie für die Sicherheit der Veranstaltungen und die Einhaltung der Vorschriften vollumfänglich verantwortlich. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet, zusätzliche Auflagen erteilt und die Versagung von weiteren Veranstaltungen zur Folge haben.

I. Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO):

- Ständige Anwesenheit während des Betriebes durch den Betreiber oder ein von ihm beauftragten Veranstaltungsleiter
- Zusammenarbeit mit Ordnungsdienst, Polizei, Feuerwehr und dem Rettungsdienst
- Zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die Sicherheit der Versammlungsstätte nicht gewährleistet ist
- Ab 500 Teilnehmern bedarf es eines Sicherheitskonzeptes

II. Gaststättengesetz

- Verboten ist, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen
- Alkoholfreie Getränke müssen zu den alkoholischen Getränken angeboten werden und dürfen nicht teurer sein

III. Jugendschutzgesetz

Der beigefügte Aushang ist deutlich sichtbar an der Ausschankstelle anzubringen und einzuhalten

IV. Lebensmittelhygienische Mindestanforderungen bei Vereinsfesten

Siehe beigefügtes Merkblatt des Landratsamtes Karlsruhe

V. Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetz Baden-Württemberg:

- In der Nähe von Kirchen und anderen Gottesdiensten dienenden Gebäuden sind alle Handlungen zu vermeiden, die den Gottesdienst stören
- Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen, dürfen erst ab 11.30 Uhr beginnen (Ausnahmen 1. Mai, 3. Oktober gem. § 7 Feiertagsgesetz BW)
- Öffentliche Tanzveranstaltungen sind an bestimmten Feiertagen verboten (§ 8 Feiertagsgesetz BW)

VI. Lärmbelästigungen

siehe beigefügte Auflagen zum Schutze der Anwohner

VII. Merkblatt des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg:

- Haftungsrechtliche Konsequenzen
- Wenn ein Besucher bei der Veranstaltung zu Schaden kommt, kann eine Haftung des Veranstalters (Verein) oder der verantwortlichen Person in Betracht kommen.

VIII. Lotteriesteuergesetz

Lotterien (Geldgewinn) und Ausspielungen (Sachgewinn) sind vor Veranstaltungsbeginn beim zuständigen Finanzamt mit einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen